



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ BKA-653.297/0002-V/2/b/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2375
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

48/25

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Verordnung des Tiroler Landeshauptmannes vom 20. Juni 2017, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Im Verfahren nach § 2 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, wurde eine Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung übermittelt und - soweit die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung betroffen sind - um Einholung der Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für Verkehr, Innovation und Technologie und für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie die Sektion II des Bundeskanzleramtes befasst; es wurden keine Bedenken geltend gemacht.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Tirol folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Sachbearbeiterin
KALANJ

DW
202853

Ihre GZ/vom
OrgP-30/1096-2017
5. Juli 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. August 2017 beschlossen, der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, zuzustimmen. "

16. August 2017
Der Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
DROZDA